

Arbeitshilfe für Personalräte in den Agenturen für Arbeit
und in den kommunalen Gebietskörperschaften, die gemeinsame
Arbeitsgemeinschaften (ARGE) nach dem SGB II gebildet haben
(zugleich Bestandsliste für die von den Fachbereichen 4 und 7 noch zu
klärenden Fragen/zu leistende Arbeit)

1. Ausgangslage

Ziel der Bundesagentur für Arbeit ist es, die Zusammenarbeit in den ARGE in Form des Dienstleistungsüberlassungsvertrages zu beenden und durch Personalgestellungsverträge (Zuweisung in die ARGE) zu ersetzen.

Diese andere Form des Personaleinsatzes ist an inhaltliche Voraussetzungen geknüpft, die die beiden (mehreren) Vertragspartner der ARGE einvernehmlich regeln müssen. Unter anderem soll der Geschäftsführer einer ARGE erheblich umfangreicherer und bedeutsamere Kompetenzen (weite Teile des Direktionsrechtes) erhalten. Zum derzeitigen Zeitpunkt ist allerdings noch nicht erkennbar, in wie vielen Fällen dieses Einvernehmen herzustellen ist.

Die Zuweisung in die ARGE (oder über die Kommune in die ARGE) wird regelmäßig final zu dem Ergebnis führen, dass es neben den Personalräten in den Arbeitsagenturen und den Kommunen zusätzliche Personalräte in den ARGE gibt, weil diese dann Dienststellen im personalvertretungsrechtlichen Sinne sind.

Hierbei wird – wie im gesamten Personalvertretungsrecht – der Grundsatz gelten, dass die Zuständigkeiten der einzelnen Personalvertretung der Zuständigkeit der Dienststelle folgt.

Im Kern werden die Arbeitsagenturen und Kommunen weiterhin für alle personellen Entscheidungen zuständig bleiben, die mit dem Status des Rechtsverhältnisses zu den einzelnen Beschäftigten zu tun haben (z. B. Einstellung, Höher- oder Rückgruppierung, Versetzung, Kündigung von Arbeitnehmern und Einstellung, Anstellung, Beförderung, Versetzung von Beamten). Die Geschäftsführer der ARGE werden abschließend Entscheidungen treffen können, die mit Arbeitsorganisation, Arbeitszeit, Gestaltung der Arbeitsplätze, Regelung der Ordnung in der Dienststelle, Einführung und Anwendung technischer Einrichtungen, Schulung, zu tun haben.

Künftig werden also mehrere Personalvertretungen für die gleichen Beschäftigten zuständig sein.

2. Für die Übergangszeit bis zur Bildung der Personalräte in den ARGE sollte daher durch die ver.di-Personalräte und die ver.di-Vertrauensleute in den Arbeitsagenturen und Kommunen folgendes organisiert werden:
- regelmäßige Treffen zwischen Vertretern der PR der Kommunen und Arbeitsagenturen
Ziel: Vorbereitung der neuen Arbeitsstrukturen
 - wer organisiert künftig wann, aus welchem Anlass und wie den notwendigen Informationsaustausch?
 - Erarbeitung von Zuständigkeitskatalogen als Arbeitshilfen für die Arbeit in den künftigen PR (Unterstützung durch Hauptamtliche der beiden Fachbereiche auf Bundesebene)
 - Beschaffung von Räumen für diese Arbeit im Vorgriff auf ohnehin bereitzustellende Räume für den PR der ARGE
 - Organisation der Betriebsgruppenarbeit in den ARGE (gemeinsame Verzeichnisse der ver.di – Mitglieder beider Fachbereiche als Grundlage für gemeinsame Vertrauensleutesitzungen in den ARGE) ist von den hauptamtlichen Betreuungsekretären der Bezirksverwaltungen beider Fachbereiche zu unterstützen
 - gemeinsame Seminare für Mitglieder der PR der Arbeitsagenturen und der Kommunen (Gemeinsamkeiten/Unterschiede BPersVG und die jeweiligen LPersVG, Abgleich unterschiedlicher Tarife, Vergleich der Arbeitsabläufe, Abgleich von Regelungen in vorhandenen Dienstvereinbarungen pp.) müssen organisiert werden (zu klären: Aufgabe der Fachbereiche 4 und 7 Bund oder der Landesfachbereiche?)
 - Organisation und Erhaltung eines einheitlichen Informationsstandes für die Beschäftigten in den ARGE (Unterstützung durch Betreuungsekretär der Bezirke?)
 - Aufklärung über unterschiedliche Ausgangslagen vor der Zuweisung in die ARGE (unterschiedliche Arbeitszeiten, unterschiedliche Dienstvereinbarungen, unterschiedliche Regelungsinhalte für z. B. freie Tage und Überstunden)
 - was streben künftige ver.-di-PR an, wenn es zu einer Vereinheitlichung in den ARGE kommen soll

- Erläuterung, welche Ansprüche (z. B. tarifliche) die Beschäftigten bei Zuweisung mit in die ARGE „mitnehmen“,
 - Bekanntgabe, in welchen Räumen (Übergangs-) Beratung für ARGE – Mitarbeiter stattfindet
3. Zur Vorbereitung der Wahlen der Personalvertretungen in den ARGE sind folgende gemeinsame Aktivitäten durch die Fachbereiche 4 und 7 zu organisieren:
- die beiden Fachbereiche werden den Prozess der Bildung eigener Personalräte in den ARGE offensiv gestalten (gemeinsamer Wahlkampf wird durch gemeinsame Arbeitsgruppen sichergestellt, die von den Betreuungssekretären der Bezirke moderiert werden)
 - daraus resultierend einheitliche Information aller Beschäftigter zu Schwerpunkten der Wahlkampfaussagen
 - Beteiligung an Wahlvorständen
 - gemeinsame Listen nach vorheriger Absprache über das Kandidatenfindungsverfahren (Quote oder andere Kriterien?)
4. Nach der Wahl muss folgendes erledigt werden:
- Schulung und Coaching der neu gewählten PR je nach Ausgangslage im Rechtskreis des BPersVG oder des jeweiligen LPersVG (zu klären, wird dieses organisiert)
 - Organisation der dauerhaften Zusammenarbeit der PR der jeweiligen ARGE, Arbeitsagentur und Kommune im Bereich der Schnittstellen der Zuständigkeit
 - Bildung eigener Betriebsgruppen in den ARGE, Zusammenarbeit mit den Betriebsgruppen der Arbeitsagenturen und der Kommunen organisieren